

3.01 Leistungen der AHV



Altersrenten und Hilflosen- entschädigungen der AHV

Stand am 1. Januar 2017



Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf eine Altersrente, wenn Sie das ordentliche Rentenalter erreicht haben. Für Männer liegt das ordentliche Rentenalter bei 65 Jahren und für Frauen bei 64 Jahren.

Damit Sie Anspruch auf eine Altersrente haben, müssen Ihnen mindestens während eines vollen Beitragsjahres Beiträge angerechnet werden können.

Ein volles Beitragsjahr liegt vor, wenn

- Sie während insgesamt eines Jahres Beiträge geleistet haben, oder
- Ihr erwerbstätiger Ehegatte oder Ihre erwerbstätige Ehegattin mindestens während eines Jahres den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat, oder
- Ihnen Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Beginn und Ende des Anspruchs

1 Ab welchem Zeitpunkt habe ich Anspruch auf eine Altersrente?

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt.

2 Wann erlischt mein Anspruch auf eine Altersrente?

Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in welchem der Todesfall eingetreten ist.

Kinderrenten

3 Wann habe ich Anspruch auf Kinderrenten?

Wenn Sie rentenberechtigt sind, haben Sie Anspruch auf Kinderrenten für Söhne und Töchter

- bis diese das 18. Altersjahr beendet haben, oder
- bis diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

4 Gilt der Anspruch auf Kinderrente auch für Pflegekinder?

Der Anspruch auf Kinderrente gilt auch für Pflegekinder, die unentgeltlich aufgenommen wurden. Keine Kinderrente wird für Pflegekinder ausgerichtet, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten.

Vorbezug und Aufschub der Altersrente

5 Kann ich die Altersrente vorbezahlen bzw. aufschieben?

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Sie den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich) oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Weitere Informationen dazu enthält das Merkblatt *3.04 - Flexibles Rentenalter*.

Anmeldung zum Bezug von Renten

6 Wann muss ich mich für die Altersrente anmelden?

Sie sollten die Anmeldung etwa 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Rentenalters einreichen, denn es kann einige Zeit dauern, bis die Ausgleichskasse die nötigen Unterlagen beschafft und die Höhe der Rente berechnet hat.

Das Anmeldeformular 318.370 - *Anmeldung für eine Altersrente* können Sie bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder über die Website www.ahv-iv.ch beziehen.

7 Wo muss ich die Anmeldung für die Altersrente einreichen?

- Als Arbeitnehmerin, Selbständigerwerbender oder Nichterwerbstätige müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, die vor dem Eintritt des Rentenfalles die Beiträge entgegengenommen hat. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Auskunft über die Adresse geben.
- Sind Sie verheiratet und Ihr Ehegatte oder Ihre Ehegattin ist bereits rentenberechtigt, müssen Sie sich bei derjenigen Ausgleichskasse anmelden, welche die Rente des Ehegatten oder der Ehegattin auszahlt.
- Haben Sie keine Beiträge entrichtet, müssen Sie sich bei der kantonalen Ausgleichskasse Ihres Wohnsitzkantons oder bei deren Gemeindezweigstelle anmelden.
- Weisen Sie Versicherungszeiten in der Schweiz und in einem oder mehreren EU- oder EFTA-Staaten auf, löst ein einziger Leistungsantrag im Wohnsitzland das Anmeldeverfahren in allen beteiligten Staaten aus.

Berechnung der Altersrenten

8 Wann kann die Altersrente berechnet werden?

Die Altersrente kann in der Regel erst bei Erreichen des Rentenalters verbindlich berechnet werden. Erst dann sind die einzelnen Berechnungselemente bekannt.

9 Welches sind die Berechnungselemente?

Die Berechnungselemente der Renten sind:

- die anrechenbaren Beitragsjahre, und
- die Erwerbseinkommen sowie
- die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

10 Wann erhalte ich eine Vollrente?

Sie erhalten eine Vollrente (Rentenskala 44), wenn Sie ab dem Kalenderjahr, in dem Sie das 21. Altersjahr erreicht haben, stets die Beitragspflicht erfüllt haben.

11 Wann erhalte ich eine Teilrente?

Eine unvollständige Beitragsdauer besteht, wenn Sie nicht gleich viele Beitragsjahre wie Ihr Jahrgang aufweisen. In diesem Fall wird Ihnen eine Teilrente (Rentenskala 1-43) ausgerichtet. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Rentenkürzung von mindestens 1/44.

12 Erhalten Frauen die zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre als Beitragsjahre angerechnet?

Frauen erhalten bei der Bestimmung der Beitragsdauer die vor dem 31. Dezember 1996 zurückgelegten beitragslosen Ehe- und Witwenjahre, während denen sie versichert waren, als Beitragsjahre angerechnet.

13 Was sind «Jugendjahre»?

Haben Sie vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beitragszeiten zurückgelegt, werden Ihnen diese als so genannte «Jugendjahre» angerechnet. Sie füllen eventuelle spätere Beitragslücken.

14 Was sind «Zusatzmonate»?

Ihnen werden sogenannte «Zusatzmonate» angerechnet, wenn Sie vor dem 1. Januar 1979 fehlende Beitragszeiten aufweisen, versichert waren oder sich hätten versichern können:

Bei vollen Beitragsjahren der versicherten Person		Zusätzlich anrechenbar bis zu
von	bis	
20	26	12 Monate
27	33	24 Monate
34 und mehr		36 Monate

15 Wie setzt sich das durchschnittliche Jahreseinkommen zusammen?

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus:

- dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen,
- dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften, und
- dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften.

Durchschnitt der Erwerbseinkommen

16 Wie wird der Durchschnitt der Erwerbseinkommen berechnet?

Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Eintritt des Rentenfalles vorangeht, zusammengezählt. Einkommen aus den Jugendjahren werden dabei nur berücksichtigt, wenn später entstandene Beitragslücken aufzufüllen sind.

Die Erwerbseinkommen sind auf den so genannten Individuellen Konten (IK) jeder Person festgehalten.

17 Wird die Einkommenssumme der Lohn- und Preisentwicklung angepasst?

Die Erwerbseinkommen können aus Jahren mit tieferem Lohnniveau stammen. Deshalb wird die Einkommenssumme entsprechend der durchschnittlichen Lohn- und Preisentwicklung aufgewertet. Die so aufgewertete Summe der Einkommen wird durch die Zahl der anrechenbaren Jahre und Monate geteilt. Das Ergebnis entspricht dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen.

18 Was versteht man unter «Einkommensteilung»?

Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen:

- wenn beide Ehegatten AHV- oder IV-rentenberechtigt sind;
- wenn eine verwitwete Person Anspruch auf eine Altersrente hat;
- Bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.

Die Einkommensteilung wird auch Splitting genannt.

19 Wie wird die Einkommensteilung vorgenommen?

Wird bei Ehepaaren ein Ehegatte rentenberechtigt, der andere noch nicht, werden die Einkommen ungeteilt angerechnet. Sobald der andere Ehegatte auch rentenberechtigt wird, werden beide Renten neu berechnet, und zwar aufgrund der ungeteilten Einkommen vor bzw. der geteilten Einkommen während der Ehe. Die Einkommen, die anfallen, während nur einer der Ehegatten altersrentenberechtigt ist, werden nicht mehr geteilt.

Durchschnitt der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

20 Was sind Erziehungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie Kinder unter 16 Jahren hatten, Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Die Höhe der Erziehungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Erziehungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird.

Bei geschiedenen und nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, wird je nach Betreuungsleistung entweder einem Elternteil die ganze oder jedem Elternteil je die halbe Erziehungsgutschrift angerechnet. Näheres lässt sich dem Merkblatt *1.07 - Erziehungsgutschriften* entnehmen.

21 Was sind Betreuungsgutschriften?

Ihnen können für die Jahre, in denen Sie pflegebedürftige Verwandte betreuten, die leicht erreichbar sind und die Anspruch auf eine mittlere oder schwere Hilfenlosentschädigung haben, Betreuungsgutschriften angerechnet werden. Für Jahre, in denen Erziehungsgutschriften angerechnet werden können, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutschriften. Die Höhe der Betreuungsgutschrift entspricht der dreifachen jährlichen Minimalrente. Bei verheirateten Personen wird die Gutschrift während der Kalenderjahre der Ehe je zur Hälfte aufgeteilt. Der Durchschnitt der Betreuungsgutschriften ergibt sich, indem die Summe der Betreuungsgutschriften durch die gesamte Beitragsdauer geteilt wird. Näheres lässt sich dem Merkblatt *1.03 - Betreuungsgutschriften* entnehmen.

Rentenansätze

22 Welches sind die aktuellen Rentenansätze?

Bei voller Beitragsdauer betragen die ordentlichen Vollrenten je nach Durchschnittseinkommen:

	mindestens Fr. / Monat	höchstens Fr. / Monat
Altersrente	1 175.–	2 350.–
Kinderrente	470.–	940.–

23 Weshalb werden die Renten eines Ehepaares plafoniert?

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaares darf nicht grösser sein als 150 % der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten entsprechend gekürzt. Eine Plafonierung der Renten findet nicht statt, wenn entweder der gemeinsame Haushalt durch einen richterlichen Entscheid aufgehoben wurde, oder wenn ein Ehegatte eine Altersrente und der andere eine halbe oder Viertelsrente der IV bezieht.

24 Werden die Kinderrenten ebenfalls plafoniert?

Die Kinderrenten zu den Einzelrenten der Ehegatten werden ebenfalls plafoniert. Dies gilt auch, wenn für ein Kind sowohl eine Kinder- als auch eine Waisenrente ausgerichtet werden.

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten

25 Ändert sich der Rentenbetrag nach dem Tod des Ehegatten?

Nach dem Tod des rentenberechtigten Ehegatten ändert sich der Rentenbetrag aus folgenden Gründen: Die zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten allenfalls vorgenommene Plafonierung entfällt. Zur daraus resultierenden Rente wird ausserdem ein Verwitwetenzuschlag in der Höhe von 20 % hinzugerechnet. Der Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der Altersrente gewährt.

26 Welche Rente erhalte ich als Witwe bzw. Witwer?

Erfüllen Witwen bzw. Witwer gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente, wird diese ausgerichtet, wenn sie höher ist als die Altersrente.

Ergänzungsleistungen

27 Wann habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Beziehen Sie eine Altersrente und leben in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mehr Informationen dazu enthalten die Merkblätter *5.01 - Ergänzungsleistungen zur AHV und IV* und *5.02 - Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV*.

Hilflosenentschädigung

28 Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV?

Beziehen Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen und wohnen in der Schweiz, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades 235 Franken
- mittleren Grades 588 Franken
- schweren Grades 940 Franken

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Haben Sie bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen, erhalten Sie diese in der AHV in gleicher Höhe.

Assistenzbeitrag der AHV

29 Wann habe ich Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV?

Ein Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der AHV kann mit einer Altersrente nicht neu entstehen.

Haben Sie hingegen bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zum Rentenvorbezug einen Assistenzbeitrag der IV bezogen, so wird Ihnen ein Assistenzbeitrag der AHV gewährt, höchstens jedoch im bisherigen Umfang.

Berechnungsbeispiele

30 Ein Ehegatte ist rentenberechtigt

Eine am 17. April 1954 geborene Frau hat ab 1. Mai 2017 Anspruch auf eine um 1 Jahr vorbezogene Altersrente. Die Frau ist seit 1976 mit dem gleichen Mann verheiratet. Da ihr Ehemann noch nicht rentenberechtigt ist, wird die Altersrente vorerst aufgrund ihrer eigenen und ungeteilten Einkommen festgesetzt. Aus der Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen (geb. 1977 und 1979). Der Frau können daher während 18 Jahren Erziehungsgutschriften angerechnet werden. Diese werden für die Zeit während der Ehe zwischen den Ehegatten geteilt.

Die Frau hat seit 1975 bis zum Eintritt des Rentenfalles ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 42 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

Einkommenssumme aus 42 Beitragsjahren von 1975 bis und mit 2016	Fr.	1 090 000.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,113 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1975) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr.	1 213 170.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die Beitragsdauer (42 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr.	28 885.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf zwei	Fr.	9 064.–
18 x 42 300 Franken : 42 Jahre : 2		

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

Durchschnitt der Erwerbseinkommen	Fr.	28 885.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	Fr.	9 064.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert, siehe S. 14) von	Fr.	38 070.–
Ungekürzte Altersrente	Fr.	1 694.–
Abzüglich Vorbezugskürzung 1 Jahr (6,8 %)	-Fr.	115.–
Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt ab 1. Mai 2017	Fr.	1 579.–

31 Beide Ehegatten sind rentenberechtigt

Die Ausgangslage ist die gleiche wie im vorherigen Beispiel. Der am 2. August 1952 geborene Ehemann hat jedoch ab 1. September 2017 ebenfalls Anspruch auf eine Altersrente. Die beiden Altersrenten werden nun unter Vornahme der Einkommensteilung neu berechnet. Der Ehemann hat seit 1973 bis zum Eintritt des Rentenfalles ebenfalls ununterbrochen AHV-Beiträge entrichtet und weist daher eine vollständige Beitragsdauer auf, nämlich 44 Jahre. Dies ergibt eine Vollrente (Rentenskala 44).

Der Durchschnitt der Erwerbseinkommen wird aufgrund der Individuellen Konten ermittelt und wie folgt berechnet:

	Frau		Mann
Ungeteilte Erwerbseinkommen (1975 und 1976)	Fr.	25 000.–	
(1973 bis 1976)			Fr. 120 000.–
Geteilte Erwerbseinkommen für die Zeit während der Ehe (1977 bis 2016)			
Einkommen Frau	Fr.	532 500.–	Fr. 532 500.–
Einkommen Mann	Fr.	920 000.–	Fr. 920 000.–
Einkommenssumme aus 42 Beitragsjahren von 1975 bis 2016	Fr.	1 477 500.–	
Einkommenssumme aus 44 Beitragsjahren von 1973 bis 2016			Fr. 1 572 500.–
Die Aufwertung mit dem massgebenden Faktor 1,113 bzw. für den Mann 1,141 (erster Eintrag in das IK im Jahre 1975 bzw. für den Mann 1973) ergibt eine aufgewertete Einkommenssumme von	Fr.	1 644 458.–	Fr. 1 794 223.–
Diese aufgewertete Einkommenssumme geteilt durch die massgebende Beitragsdauer (42 bzw. für den Mann 44 Jahre) ergibt den Durchschnitt der Erwerbseinkommen von	Fr.	39 154.–	Fr. 40 778.–

Der Durchschnitt der Erziehungsgutschriften wird wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Anzahl Jahre x dreifache jährliche Minimalrente geteilt durch die Beitragsdauer verteilt auf 2:		
18 x 42 300 Franken : 42 Jahre : 2	Fr. 9 064.–	
18 x 42 300 Franken : 44 Jahre : 2		Fr. 8 652.–

Das durchschnittliche Jahreseinkommen und die Rente werden wie folgt berechnet:

	Frau	Mann
Durchschnitt der Erwerbseinkommen	Fr. 39 154.–	Fr. 40 778.–
Durchschnitt der Erziehungsgutschriften	Fr. 9 064.–	Fr. 8 652.–
Durchschnittliches Jahreseinkommen (aufgerundet auf Tabellenwert) von	Fr. 49 350.–	Fr. 50 760.–
Wie aus der Tabelle im Anhang ersichtlich ist, beträgt die (ungekürzte) Altersrente	Fr. 1 880.–	Fr. 1 899.–

Aufgrund der Plafonierung ergeben sich folgende Renten:

Plafonierungsformel	Frau	Mann
Rente der Frau x 150 % des Höchstbetrages	Fr. 1 754.–	
Fr. 1 880.– x Fr. 3 525.–		
Rente der Frau + Rente des Mannes		
Fr. 1 880.– + Fr. 1 899.–		
Abzüglich Vorbezugskürzung (6,8 %)	-Fr. 119.–	
Die monatliche, gekürzte Altersrente der Frau beträgt	Fr. 1 635.–	
Rente des Mannes x 150 % des Höchstbetrages		Fr. 1 771.–
Fr. 1 899.– x Fr. 3 525.–		
Rente des Mannes + Rente der Frau		
Fr. 1 899.– + Fr. 1 880.–		

Anhang

- Tabelle für Vollrenten (Skala 44)
- Tabelle für Aufwertungsfaktoren

Skala 44: Monatliche Vollrenten**Beträge in Franken**

Bestimmungs- grösse	Alters- und Invaliden- rente	Alters- und Invalidenrente für Witwen/ Witwer	Hinterlassenenrenten und Leistungen an Angehörige			
			Witwen/ Witwer	Zusatz- rente	Waisen- und Kinder- rente	Waisen- rente 60 %*
Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	1/1			1/1	1/1	1/1
bis 14 100	1 175	1 410	940	353	470	705
15 510	1 206	1 447	964	362	482	723
16 920	1 236	1 483	989	371	494	742
18 330	1 267	1 520	1 013	380	507	760
19 740	1 297	1 557	1 038	389	519	778
21 150	1 328	1 593	1 062	398	531	797
22 560	1 358	1 630	1 087	407	543	815
23 970	1 389	1 667	1 111	417	556	833
25 380	1 419	1 703	1 136	426	568	852
26 790	1 450	1 740	1 160	435	580	870
28 200	1 481	1 777	1 184	444	592	888
29 610	1 511	1 813	1 209	453	604	907
31 020	1 542	1 850	1 233	462	617	925
32 430	1 572	1 887	1 258	472	629	943
33 840	1 603	1 923	1 282	481	641	962
35 250	1 633	1 960	1 307	490	653	980
36 660	1 664	1 997	1 331	499	666	998
38 070	1 694	2 033	1 355	508	678	1 017
39 480	1 725	2 070	1 380	517	690	1 035
40 890	1 755	2 106	1 404	527	702	1 053
42 300	1 786	2 143	1 429	536	714	1 072
43 710	1 805	2 166	1 444	541	722	1 083
45 120	1 824	2 188	1 459	547	729	1 094
46 530	1 842	2 211	1 474	553	737	1 105
47 940	1 861	2 233	1 489	558	744	1 117
49 350	1 880	2 256	1 504	564	752	1 128
50 760	1 899	2 279	1 519	570	760	1 139
52 170	1 918	2 301	1 534	575	767	1 151
53 580	1 936	2 324	1 549	581	775	1 162
54 990	1 955	2 346	1 564	587	782	1 173
56 400	1 974	2 350	1 579	592	790	1 184
57 810	1 993	2 350	1 594	598	797	1 196
59 220	2 012	2 350	1 609	603	805	1 207
60 630	2 030	2 350	1 624	609	812	1 218
62 040	2 049	2 350	1 639	615	820	1 230
63 450	2 068	2 350	1 654	620	827	1 241
64 860	2 087	2 350	1 669	626	835	1 252
66 270	2 106	2 350	1 684	632	842	1 263
67 680	2 124	2 350	1 700	637	850	1 275
69 090	2 143	2 350	1 715	643	857	1 286
70 500	2 162	2 350	1 730	649	865	1 297
71 910	2 181	2 350	1 745	654	872	1 308
73 320	2 200	2 350	1 760	660	880	1 320
74 730	2 218	2 350	1 775	666	887	1 331
76 140	2 237	2 350	1 790	671	895	1 342
77 550	2 256	2 350	1 805	677	902	1 354
78 960	2 275	2 350	1 820	682	910	1 365
80 370	2 294	2 350	1 835	688	917	1 376
81 780	2 312	2 350	1 850	694	925	1 387
83 190	2 331	2 350	1 865	699	932	1 399
84 600 und mehr	2 350	2 350	1 880	705	940	1 410

* Beträge gelten auch für Vollwaisen- und ganze Doppel-Kinderrenten.

Eintrittsabhängige pauschale Aufwertungsfaktoren: Eintritt des Versicherungsfalles im Jahre 2017

Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor	Erster IK Eintrag*	Aufwertungs-faktor
1968	1,226	1993	1,000
1969	1,208	1994	1,000
1970	1,190	1995	1,000
1971	1,173	1996	1,000
1972	1,157	1997	1,000
1973	1,141	1998	1,000
1974	1,126	1999	1,000
1975	1,113	2000	1,000
1976	1,100	2001	1,000
1977	1,087	2002	1,000
1978	1,074	2003	1,000
1979	1,061	2004	1,000
1980	1,048	2005	1,000
1981	1,036	2006	1,000
1982	1,024	2007	1,000
1983	1,013	2008	1,000
1984	1,002	2009	1,000
1985	1,000	2010	1,000
1986	1,000	2011	1,000
1987	1,000	2012	1,000
1988	1,000	2013	1,000
1989	1,000	2014	1,000
1990	1,000	2015	1,000
1991	1,000	2016	1,000
1992	1,000		

* Der für die Rentenberechnung zu berücksichtigende massgebende erste IK-Eintrag kann frühestens im Kalenderjahr des 21. Altersjahres liegen.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2016. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.01/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3.01-17/01-D